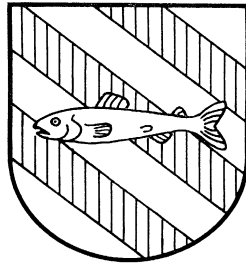


EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN



STATUTEN

EWD

ELEKTRIZITÄTS- UND WASSER- VERSORGUNG DERENDINGEN

Selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung (SörU)

Genehmigungen:

Durch die Gemeindeversammlung am

01.12.2021

Durch das Amt für Gemeinden Kt. SO am

24.10.2024

Ausgabe a) 11.12.2001
Ausgabe b) 04.12.2007
Ausgabe c) 03.12.2009
Ausgabe d) 16.03.2011
Ausgabe e) 12.12.2013
Ausgabe f) 09.12.2014
Ausgabe g) 04.12.2017

Ausgabe h) .2021

Statuten der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen

Die Einwohnergemeinde Derendingen,

~~gestützt auf § 19 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Derendingen vom 18. März 1993, beschliesst:~~

gestützt auf §§ 56 Abs. 1 und 159 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 48 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Derendingen vom 20. August 2020, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestand und Rechtsnatur

~~Unter der Firma „EWD“ (Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Derendingen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die EWD ist in das Handelsregister einzutragen.~~

§ 2

Sitz

Der Sitz der EWD befindet sich in Derendingen.

§ 3

Zweck

¹ Die EWD beliefert Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausreichend, regelmässig und sicher nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie und Wasser. Sie ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. *Sie kann ihr Netz auch Dritten zum Betrieb überlassen bzw. Sie kann ihr Netz verpachten. Sie ist auch ermächtigt Leistungen in Zusammenarbeit, mit Kooperationen, mit Beteiligungen oder durch Dritte zu erbringen.*

² Die EWD erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Energie- und Wasserversorgung. Sie kann ihr Leitungsnetz für Zwecke der Kommunikation nutzen und weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.

³ Die EWD kann für ihre eigenen Bedürfnisse oder zu Handelszwecken Energie selber produzieren oder bei Dritten beschaffen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

⁴ Die EWD kann unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung der Gemeinde Derendingen Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen.

⁵ Die EWD kann Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die ge-

eignet sind, den Zweck der EWD zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag sowie von Leitungsnetzen und dazugehörigen Anlagen auf Dritte.

~~⁶ Die EWD kann im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unter Wahrung der Versorgungssicherheit der Einwohnergemeinde Derendingen weitere Gemeinden mit Wasser beliefern.~~ *Aufgehoben*

⁷ Die EWD erstellt, betreibt und unterhält ein Kommunikationsnetz, welches sie gegen Entgelt an Kommunikationsanbieter zur Verfügung stellt.

§ 4

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital und erarbeitete Reserven oder durch ~~Darlehen, Anleihen, Leasing und sonstiges~~ Fremdkapital beschafft werden.

§ 5

Kaufmännische Grundsätze

Die EWD wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und, soweit möglich, gewinnbringend geführt.

§ 6

Finanzierungs- und Tarifgrundsätze
Energieversorgung

¹ Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die EWD einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EWD einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (*ordentliche* Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Gemeinde ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWD in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

⁴ Werden für den Betrieb der Energieversorgung Dritte (Pacht, Kooperation etc.) mit einbezogen, können die Finanzierungs- und Tarifgrundsätze den Vertragsbedingungen angepasst und delegiert werden.

§ 7

Finanzierungs- und Tarifgrundsätze
Wasserversorgung

¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die EWD einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands

und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EWD einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (*ordentliche* Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Gemeinde ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWD in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

⁴ Die EWD erhebt für Wasserversorgungsanlagen in Gebieten, die neu erschlossen werden, Erschliessungsbeiträge gestützt auf die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und gestützt auf die kommunalen Nutzungspläne.

Finanzierungs- und Tarif-
grundsätze
Kommunikationsnetz

§ 7a

¹ Die EWD finanziert ihr Kommunikationsnetz durch einmalige Anschlussgebühren sowie durch die mit den Nutzern vereinbarten Netzvergütungen.

² Die Erträge aus Gebühren und Vergütungen sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (*ordentliche* Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglicht.

³ Die Bedingungen für den Anschluss des Kommunikationsnetzes werden durch die EWD in einem Reglement sowie in einer Gebührenordnung festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

⁴ Die Regelung des Verhältnisses mit Nutzern erfolgt vertraglich.

§ 8

Enteignungsrecht

Die EWD verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags in den Bereichen der Energie- und der Wasserversorgung über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht.

§ 9

Oberaufsicht Gemeinde-
versammlung

¹ Die EWD untersteht der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.

² Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung zur ~~Prüfung und Genehmigung~~ **Beschlussfassung** vorzulegen.

³ Die Gemeindeversammlung ~~genehmigt~~ **beschliesst** die Statuten der EWD und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und EWD.

Kompetenzen des Gemein-
derats

§ 10

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der EWD folgende Befugnisse:

1. Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle
2. Regelung der Entschädigung des Verwaltungsrats
3. Festlegung der Abgeltung an die ~~Gemeinde~~ **Einwohnergemeinde Derendingen** im Rahmen des Konzessionsvertrags

Haftung

§ 11

Für die Verbindlichkeiten der EWD haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde Derendingen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Organe

A. Allgemeines

Organe

§ 12

Organe der EWD sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle

§ 13

Abberufung und Verant-
wortlichkeit

¹ Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen.

² Das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn.

B. Verwaltungsrat

§ 14

Zusammensetzung / Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Wählbar sind Personen ~~aus dem Versorgungsgebiet der EWD.~~ **mit Niederlassung in Derendingen.**

² Der oder die Ressortverantwortliche aus dem Gemeinderat gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des aktuellen Verwaltungsrates durch den Gemeinderat.

³ Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Bau, Energie, Finanzen, Wirtschaft, Politik. Idealerweise verfügen sie auch über Führungserfahrung. ~~Ausserdem sind die verschiedenen Parteirichtungen möglichst zu berücksichtigen. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen.~~

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag des aktuellen Verwaltungsrates. Wahlvoraussetzung ist eine ausgewiesene Führungserfahrung sowie Wohnsitz in Derendingen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

⁵ ~~Die Amtsperiode des Verwaltungsrats fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde Derendingen zusammen. Die Amtsdauer der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder wird auf vier volle Amtsperioden beschränkt (angebrochene Amtsperioden bei Amtsantritt werden nicht angerechnet).~~ **Aufgehoben**

§ 15

Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrats dies schriftlich verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen ~~(Voranschlag / Rechnungsablage)~~ **(Budget / Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz)** statt.

² Die Einladung bezeichnet die wesentlichsten Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu ~~genehmigen~~ **beschliessen** und vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie vom Protokollführer oder der

Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 16

Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.
- ³ Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, können Beschlüsse des Verwaltungsrats auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrats.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
- ⁵ Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 17

Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:
 1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin.
 2. Rekrutierung des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats in Absprache mit den Parteien.
 3. Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.
 4. ~~Genehmigung~~ **Beschlussfassung** des Budgets, ~~welcher der Gemeindeversammlung~~ **welches dem Gemeinderat** zur Kenntnis zu bringen ist, sowie ~~Behandlung~~ **Erstellung** des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung.
 5. Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin abschliessend zuständig sind.
 6. ~~Genehmigung~~ **Beschlussfassung** des Erwerbs und der Veräusserung von Liegenschaften, soweit zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig.
 7. Festlegung der Geschäftspolitik.
 8. Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung für Energie, Wasser und andere Dienstleistungen im Rahmen der vorgenannten Finanzierungsgrundsätze, der Abgabereglemente und des Konzessionsvertrags.

9. Erlass von Reglementen im Rahmen des Leistungsauftrags, insbesondere über die Abgabe von Energie und Wasser. *Das Wasserreglement ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.*
10. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
11. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energie- und Wasserlieferanten.
- ~~12. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.~~ *Aufgehoben*
13. Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.
- ~~14. Erlass von Personalweisungen.~~ *Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird.*

C. Geschäftsführer/in

§ 18

Geschäftsführer/in

- ¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin untersteht dem Verwaltungsrat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- ² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil (ohne Stimmrecht) und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- ³ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt die Unternehmung nach aussen.
- ⁴ Im Übrigen sind die Befugnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin im Geschäftsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

§ 19

Aufgabe

- ¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen setzt als Revisionsstelle für die EWD eine anerkannte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsgesellschaft ein.
- ² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ~~zwei~~ *vier* Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- ⁴ Die Art. 727 ff des Schweizerischen Obligationenrechts finden

sinngemäss Anwendung. *Ein Verzicht auf eine Revision (opting-out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.*

III. Personal

§ 20

Anstellung; Rechte und Pflichten

¹ Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

² Die Rechte und Pflichten ~~werden in speziellen Weisungen geregelt.~~ *des eigenen Personals richten sich nach dem Personalreglement.*

IV. Rechnungswesen

§ 21

Rechnungsablage

¹ Für die Rechnungslegung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden. Die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden finden keine Anwendung.

² Die EWD weist die Ergebnisse der operativen Geschäftsbereiche separat aus.

³ Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

⁴ Der von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen ~~genehmigte~~ *beschlossene* Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung und der Revisionsbericht sind dem ~~Gemeindeamt~~ *Amt für Gemeinden* bis zum 31. Juli einzureichen.

§ 22

Abschreibungen;
Reservenbildung

¹ Die *ordentlichen* Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen. *und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.*

² ~~Bei der Reservenbildung ist das übergeordnete Recht zu beachten. Sofern die kalkulatorischen Abschreibungen den Restbuchwert der jeweiligen Anlagen übersteigen, sind in der Höhe der Differenz für die einzelnen Geschäftsbereiche Reserven zu bilden. Diese Reserven dienen zur Finanzierung des Werterhalts der Anlagen. Sie können sich in den einzelnen Bereichen auf bis zu 10%~~

~~des Wiederbeschaffungswertes der jeweiligen Anlagen belaufen.~~

^{1a} Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

² Bei der Reservenbildung ist das übergeordnete Recht zu beachten.

³ Für den Werterhalt in der Siedlungswasserwirtschaft sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen für Werterhalt zu bilden. Diese dürfen maximal 10% des Wiederbeschaffungswertes betragen. Äufnung und Verwendung richten sich nach übergeordnetem kantonalen Recht.

V. Rechtsmittelverfahren

§ 23

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen, welche der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 24

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EWD oder der zuständigen Behörde sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

VI. Strafbestimmungen

§ 25

Strafen

¹ Die EWD ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompentenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

² Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII. ~~Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

§ 26

Übergangsbestimmungen

~~¹ Sämtliche bisher der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.~~

~~² Bis zum Erlass eines eigenen Personalreglements durch den Verwaltungsrat gelten für das Personal der EWD weiterhin die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Derendingen vom 16. Juni 1999. Sämtliche gemäss DGO der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen werden für die EWD durch den Verwaltungsrat ausgeübt.~~

~~³ Bis zum Erlass eines neuen Energie- und Wasserreglements durch den Verwaltungsrat gilt das bisherige Energie- und Wasserreglement der Einwohnergemeinde Derendingen vom 27. Juni 1995, soweit in diesen Statuten oder im Konzessionsvertrag keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Sämtliche gemäss Energie- und Wasserreglement der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder der Werkkommission zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat der EWD über.~~

~~⁴ Soweit die Einwohnergemeinde Derendingen im Tätigkeitsgebiet der EWD Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die EWD über.~~

Aufgehoben

§ 27

Dotationskapital;
Vermögensausscheidung

Das Dotationskapital der Gemeinde **Einwohnergemeinde** Derendingen beträgt insgesamt CHF 5,0 Mio., aufgeteilt auf CHF 3,5 Mio. für das Netz der Elektrizitätsversorgung und CHF 1,5 Mio. für die Anlagen der Wasserversorgung.

Das Dotationskapital ist zu verzinsen. Der Zinssatz ist vom Gemeinderat nach marktüblichen Kriterien festzulegen. Die Zinszahlung erfolgt auf das Jahresende.

§ 28

Aufhebung des bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme des Beschlusses der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden Kt. SO vom 12.12.2013 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 3,4,6,7,7a,9,10,14,15,17,19,20,22,26 und 29 dieser Statuten tritt, nachdem sie von der Gemeindeversamm-

lung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1.1.2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 01.12.2021.

Einwohnergemeinde Derendingen

Gemeindepräsident: Leiterin Administration:

Roger Spichiger Béatrice Müller

*Teilrevision der §§ 3,4,6,7,7a,9,10,14,15,17,19,20,22,26 und 29 der Statuten EWD
n EWD*

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 03.12.2025.

*Genehmigt durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons Solothurn,
Amt für Gemeinden, am TT.MM.JJJJ.*

Einwohnergemeinde Derendingen

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

Roger Spichiger Béatrice Müller